Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Bau- und Energieausschusses am Montag, dem 03. November 2014 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 17.45 Uhr

Anwesend waren unter dem Vorsitz des Stadtverordneten Heinz Frenken

a)	die Mitglieder	s. B. Alishahi, Hamid
		s. B. Arntz, Bernd
		s. B. Berens, Norbert
		s. B. Bongartz, Karl Peter
		Stv. Chilitis (ab TOP 2)
		s. B. Eitze, Michael
		Stv. Eßer
		Stv. Hansen
		Stv. Hensing
		s. B. Knies, Rolf
		Stv. Lintzen
		Stv. Mispelbaum
		s. B. Otten, Robert
		Stv. Rauschning
		Stv. Schmitz, Alexander
	es fehlte	Stv. Schmitz, Heinrich
b)	von der Verwaltung	Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber
		Stadtamtmann Palmen
		Beschäftigter Pelzer
	als Schriftführer	Beschäftigter Krings

Tagesordnung

1. Bestellung von Schriftführern (A)

2. Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger (A)

3. Bildung eines Abnahmeausschusses (A)

4. Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg vom 17.12.2013 (R)

5. Pflanzmaßnahmen im Stadtgebiet (A)

6. Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2015 (A)

7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1: **Bestellung von Schriftführern (A)**

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurden einstimmig Beschäftigter Krings und Stadtinspektor Mevissen zu Schriftführern bestellt.

Punkt 2: **Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger (A)**

Die dem Bau- und Energieausschuss angehörenden sachkundigen Bürger Hamid Alishahi, Bernd Arntz, Norbert Berens, Karl Peter Bongartz, Michael Eitze, Rolf Knies und Robert Otten wurden durch den Ausschussvorsitzenden in ihr Amt

eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Punkt 3: **Bildung eines Abnahmeausschusses (A)**

Der Vorsitzende legte dar, dass gemäß § 7 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Heinsberg und seine Ausschüsse vom 12. Dezember 2001 der Bauausschuss (jetzt Bau- und Energieauschuss) bei der Abnahme von Baumaßnahmen mit einem Kostenaufwand über 150.000,00 € zu beteiligen sei. Für diese Aufgabe sei ein Abnahmeausschuss zu bilden, dem bislang drei Ausschussmitglieder angehörten.

Ohne weitere Aussprache wurden daraufhin die nachfolgend aufgeführten Mitglieder einstimmig in den Abnahmeausschuss gewählt:

Mitglied:	stv. Mitglied:
Stv. Frenken, Heinz	Stv. Eßer
Stv. Schmitz, Alexander	Stv. Chilitis
Stv. Lintzen	Stv. Rauschning

Punkt 4: **Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg vom 17.12.2013 (R)**

Der Vorsitzende erläuterte, dass die Entwicklung des Gebührenhaushaltes „Abfallbeseitigung" eine Gebührensenkung zulassen würde. Die wesentlichen Gründe für die Senkung der Gebühren wurden nachstehend erläutert:

1. Der Kreis Heinsberg werde die Gebühren für die thermische Behandlung für Rest- und Sperrmüll ab dem 01.01.2015 von bisher 132,00 € auf 103,00 € je Tonne senken. Dagegen werde die Grundgebühr von 5,89 € auf 6,30 € je Einwohner angehoben. Insgesamt würden die Gebührenanpassungen des Kreises Heinsberg zu einer Einsparung in Höhe von ca. 250.000,00 € führen.

2. Des Weiteren werde ab dem 01.01.2015 eine Reduzierung der Entsorgungsgebühr für die Beseitigung des Haussondermülls durch den Kreis Heinsberg von 0,85 € auf 0,75 € je Einwohner erfolgen. Dies führe zu einer Minderausgabe in Höhe von ca. 5.000,00 €.

3. Darüber hinaus sehe die Gebührenkalkulation eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 206.000,00 € vor.

Es würden sich somit folgende Gebührensätze ergeben:

	2015 pro Jahr €	**2014 pro Jahr €**	**Differenz €**
60-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**71,38**	81,88	-10,50
80-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**95,17**	109,18	-14,01
120-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**142,76**	163,76	-21,00
240-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**285,52**	327,53	-42,01
770-Liter-Behälter bei wöchentlicher Abfuhr	**1.832,06**	2.101,64	-269,58
770-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**916,03**	1.050,82	-134,79
1.100-Liter-Behälter bei wöchentlicher Abfuhr	**2.617,23**	3.002,34	-385,11
1.100-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**1.308,62**	1.501,17	-192,55

Die Einzelheiten seien der beigefügten Kalkulation zu entnehmen.

Der Vorsitzende erläuterte weiterhin, dass der Gebührenhaushalt „Bioabfallverwertung“ eine Gebührenerhöhung vorsehen würde. Die wesentlichen Gründe für die Erhöhung der Gebühren wurden nachfolgend erläutert:

1. Die Tonnagen zur Verwertung des Bioabfalls seien von 1.600 t im Jahr 2011 auf ca. 2.100 t in diesem Jahr gestiegen.

2. Durch das stetig wachsende Aufkommen von Bioabfall zur Verwertung seien im Jahre 2015 Fehlbeträge aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von insgesamt 16.257,39 € auszugleichen.

Es würden sich somit folgende Gebührensätze ergeben:

	2015 pro Jahr €	**2014 pro Jahr €**	**Differenz €**
80-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**22,41**	18,36	4,05
120-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**33,61**	27,55	6,06
240-Liter-Behälter bei zweiwöchentlicher Abfuhr	**67,23**	55,09	12,14

Die Einzelheiten seien der beigefügten Kalkulation zu entnehmen.

Der Bau- und Energieausschuss empfahl daraufhin einstimmig dem Rat, den Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg zu beschließen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Punkt 5: **<u>Pflanzmaßnahmen im Stadtgebiet (A)</u>**

Der Vorsitzende berichtete, dass folgende Bepflanzungsmaßnahmen vorgesehen seien:

- Ersatz- und Ergänzungsanpflanzungen an verschiedenen Straßen und Wegen im Stadtgebiet.
- Ersatz- und Ergänzungsanpflanzungen an verschiedenen städtischen Einrichtungen.

Der Vorsitzende verwies auf die der Einladung beigefügte Pflanzliste, in der die beabsichtigten Pflanzmaßnahmen im Einzelnen aufgeführt seien. Daraufhin erläuterte Beschäftigter Pelzer die wichtigsten Pflanzmaßnahmen.

Ohne weitere Aussprache wurden sodann die vorgeschlagenen Pflanzmaßnahmen im Stadtgebiet Heinsberg einstimmig beschlossen.

Punkt 6: **Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2015 (A)**

Der Vorsitzende teilte mit, dass der aufgestellte Hauungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015 die Endnutzung von zwei Pappelbeständen in den Abteilungen 37 J (Im Hofbruch) und 39 L (bei Vinn) vorsehe. Da im Bereich des Stadtwaldes Heinsberg über 17 ha der Pappelbestände älter als 45 Jahre sind, müssen diese aufgrund zunehmender Fäule in den nächsten 10 Jahren genutzt werden. Dies bedinge eine durchschnittliche jährliche Pappelabtriebsfläche von fast 2 ha.

Außerdem seien Hauungsmaßnahmen im Bereich der Vornutzung eingestellt. Die dort geplanten Strukturdurchforstungen würden die Stabilität der Bestände fördern und zudem der Werterhöhung dienen, da gut geformte Bestandesglieder gefördert würden.

Im Bereich des Kreisgymnasiums seien Verkehrssicherungsmaßnahmen (Entfernung von Totästen und faulen Bäumen) notwendig. Um die Kosten für die Verkehrssicherung auf dem Weg zum Kreisgymnasium nicht ausufern zu lassen, sei es dringend erforderlich, die Wege und Treppen in diesem ökologisch außerordentlich wertvollen Alteichenbestand bis auf eine Wege-/ Treppenverbindung zum Gymnasium zurückzubauen.

Für die geplanten Hauungsmaßnahmen seien insgesamt 24.552,00 € in den Plan eingestellt.

Die Wiederaufforstungen sollten mit Schwarznüssen, Hainbuchen, Bergahorn, Vogelkirschen und teilweise wieder mit Pappeln erfolgen. Letzteres diene dazu, schnell wieder Bäume mit starken Dimensionen heranzuziehen, um z. B. den Saatkrähen und Spechten weiter Brutmöglichkeiten bieten zu können.

Samt all den mit diesen Maßnahmen verbundenen Arbeiten, wie zum Beispiel der vorherigen Flächenräumung und den erforderlichen Freischneidearbeiten würden sich Kosten von 16.200,00 € im Bereich der Bestandesbegründung ergeben.

Die Waldschutzmaßnahmen würden im Wesentlichen den Abbau von Gattern sowie sonstige Schutzmaßnahmen umfassen. Die Kosten hierfür würden mit 4.780,00 € zu Buche schlagen.

Die Läuterungen dienten der Pflege und Werterhöhung der Bestände. Die Kosten hierfür würden 1.065,00 € betragen.

Im Bereich der Wegeunterhaltung seien nur dringend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen und der Aufhieb der Wanderwege in Höhe von 2.000,00 € in Ansatz gebracht worden.

Im Bereich des Naturschutzes und der Erholung sei die Pflege der Waldwiesen und Naturschutzmaßnahmen mit 362,00 € eingestellt worden.

Für die übrigen Betriebsmaßnahmen wären 50,00 € eingeplant.

Der Forstwirtschaftsplan schließe ab mit Kosten in Höhe von 49.009,00 €, denen Einnahmen im Bereich des Holzverkaufs in Höhe von 40.000,00 € gegenüberstünden.

Nach einer kurzen Aussprache wurde der vorgestellte Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015 einstimmig beschlossen.

Punkt 7: **<u>Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung</u>**

Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Heinz Frenken
Vorsitzender

Krings
Schriftführer

Entwurf

Erste Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heinsberg vom 17. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Befinden sich auf einem anzuschließenden Grundstück mehrere Haushalte, so kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen zugelassen werden, dass sich zwei oder mehr Haushalte zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen.

2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter. Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) für Restmüll für einen Abfallbehälter in Größe von

- 60 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	71,38 EUR
- 80 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	95,17 EUR
- 120 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	142,76 EUR
- 240 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	285,52 EUR
- 770 l bei wöchentlicher Entleerung	1.832,06 EUR
- 770 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	916,03 EUR
- 1.100 l bei wöchentlicher Entleerung	2.617,23 EUR
- 1.100 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	1.308,62 EUR

b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von

- 80 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	22,41 EUR
- 120 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	33,61 EUR
- 240 l bei zweiwöchentlicher Entleerung	67,23 EUR

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Abfallentsorgungsgebühr für die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter (§ 10 Abs. 2) beträgt 2,50 EUR/Sack.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.